

3. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen

- Aufwandsentschädigungssatzung -

Aufgrund der §§ 8 und 45 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. 6. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100) und der KomEVO vom 29.05.2019 zuletzt geändert durch § 1 ÄndVO vom 08.05.2020 (GVBl. LSA S. 239) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Elbe-Heide in seiner Sitzung am 05.07.2021 folgende 3. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 entfällt.

§ 2

Im § 6 wird im Abs. 1 folgender Satz 2 angefügt:

„Die Aufwandsentschädigung für den Verhinderungsfall ist am ersten Tag des folgenden Monats zu zahlen.“

§ 3

Im § 6 wird im Abs. 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Das Entfallen der Ansprüche auf die Gewährung einer allgemeinen oder besonderen Aufwandsentschädigung nach Satz 1 trifft gemäß § 12 Abs. 2 KomEVO auf ehrenamtlich tätige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nicht zu.“

§ 4

Die 3. Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen und dem Verbandsgemeindebürgermeister tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rogätz, den 06.07.2021

Schmette
Verbandsgemeindebürgermeister